

Berufszugangs-Verordnung Anlage 1

Sachgebiete für Unternehmer des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen des Taxen- und Mietwagenverkehrs

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht, einschließlich der Grundzüge des internationalen Personenbeförderungsrechts
- Beförderungsdokumente
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere - Zahlungsverkehr und Finanzierung

- Kostenrechnung
- Kalkulation von Angeboten und Marketing
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Statistik des Straßenpersonenverkehrs

3. Verkehrs- und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Organisation des Betriebs und von Verkehrsdiensten
- Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen
- Zusammenarbeit mit den Reiseveranstaltern
- für den internationalen Straßenpersonenverkehr wichtige paß- und zollrechtliche Vorschriften

4. Technische Normen und technischer Betrieb, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Funkverkehr
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

5. Straßenverkehrssicherheit/Unfallverhütung

Berufszugangs-Verordnung Anlage 2

Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatl. Beförderungen erforderlich ist:

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere - Zahlungsverkehr

- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind,

- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige paß- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente
PBR/48.Erg.-Lfg.1192

§ 6 Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 brauchen nicht nachzuweisen:

1. Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
2. Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
3. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen,
4. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
5. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen,
6. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von fünf Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl 1 S 1573) in der jeweils geltenden Fassung als Betriebsleiter oder als Vertreter des auswärtigen Unternehmers bestellt und bestätigt waren,
7. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von fünf Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11. Dezember 1987 (BGBl 1 S 2648) in der jeweils geltenden Fassung als Betriebsleiter bestellt und bestätigt waren,
8. Personen, die nachweisen, daß sie eine mit einer Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Reiseverkehrskaufmann“ oder "Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr“ besitzen.

(2) Die Genehmigungsbehörde bescheinigt den in Absatz 1 Nr. 6 bis 8 genannten Personen die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Verkehrsart oder Verkehrsform.